

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe 14.

# Zivilprozeßordnung

nebst Gerichtsverfassungsgesetz

 für **Gerichtsschreibereibeame** 

zur Einführung in das Studium  
und zum praktischen Gebrauch

Mit Mustern zu Protokollen zc. sowie einem Examinatorium  
Von Dr. **A. Glock**, Landgerichtsrat

Zweite, ungearbeitete und vermehrte Auflage  
nach dem Tode des Verfassers von **G. Burger**, Notariatsinspektor.

Preis in Leinwand gebunden M 4.80.

(Berücksichtigt u. a. auch die Novelle vom 1. Juni 1909 und bringt in einem Nachtrag, der kostenlos beigegeben wird, die neuen Änderungen der Geschäftsordnungen, sowie die Bestimmungen des neuen bad. Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes vom 22. Mai 1910 betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts).

„ . . . Ein Werk, für das wir dem Verfasser Dank sagen müssen! Selten hat ein für Anwärter bestimmtes Lehrbuch seiner ganzen Anlage nach so völlig unseren Beifall gefunden wie das vorliegende. Man erfieht aus der Bearbeitung, wie vertraut dem Herausgeber die Schwierigkeiten sind, die gerade der Gerichtsschreiberkandidat beim Studium von Gesetzen hat, die ihm in feiner Weise vorher erschöpfend vom Lehrstuhl aus erörtert sind. Kapps Leitfaden ist wesentlich durch erschöpfendere Darstellung, die durchaus einfach gehalten ist, übertroffen. Sehr gut gewählt sind die bei den einzelnen Stellen eingefügten Beispiele von Anträgen, Protokollen, Klagen usw. Wir freuen uns, daß das Werk einerseits nicht zu reich an Stoff, andererseits nicht allzu dürftig ausgefallen ist, sondern die richtige Mittelgrenze getroffen hat. Wir wünschen dem Werke reiche Verbreitung bei den Kandidaten des Gerichtsschreiberamtes. Als Hilfsmittel zur Ausbildung wird es auch in den Gerichtsschreibereien nicht fehlen dürfen.“

*Zeitschrift für mittlere Justizbeamte.*

„ . . . Das Buch, das für das ganze Geltungsgebiet der Z.P.O. berechnet ist, enthält stets wertvolle Hinweise auf die Vollzugsbestimmungen der Einzelstaaten. Möge es recht weite Verbreitung finden! Es wird dem Gerichtsschreibereibeamten Studium, Examen und Praxis gewiß wesentlich fördern und zur weiteren Hebung dieses für eine erprießliche Rechtspflege so wichtigen Amtszweiges ein gutes Stück beitragen.“

*Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.*

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag.